|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | BW55_GR_sw_weiss |  |
| MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION |

**Antragsformular für die Maßnahme**

**„Soforthilfe für Obdachlose zur Verminderung der Gefährdung durch COVID-19“**

**Teil a) Entlastung der Kommunen bei der Anmietung von**

**Notunterkünften für Obdachlose**

Antragsberechtigt sind die Kommunen und die Stadt- und Landkreise.

Es kann ein Aufwandsersatz eines Teils der Anmietkosten seit Inkrafttreten der CoronaVO (17.03.2020) erfolgen – begrenzt auf Anmietungen von Räumlichkeiten für den Personenkreis der Obdachlosen bis 30.06.2020.

Pro Person und Tag werden max. 25 Euro anerkannt – reine Unterbringung ohne Verpflegung oder Betreuung.

Es stehen Mittel in Höhe von insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung.

Die Anträge werden nach Eingang berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Soforthilfe. Die Entscheidung erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen.

Bei positiver Entscheidung erfolgt die Auszahlung im Wege des Aufwandsersatzes.

Der Antrag ist bis 15.06.2020 per Mail an poststelle@sm.bwl.de und armutspraevention@sm.bwl.de mit dem Betreff „Antrag Soforthilfe Obdachlose“ zu senden.

1. **Angaben zum/zur Antragstellenden**

Kommune/Stadtkreis/Landkreis

Ansprechpartner/in

Funktion

Telefon

E-Mail

1. **Kurzangaben zum geltend gemachten (teilweisen) Aufwandsersatz von Kosten der Anmietung von Notunterkünften für Obdachlose zur Erreichung folgender Ziele:**
* *Entzerrung der Mehrfachbelegungen in Notunterkünften bzw. Neuschaffung von Notunterkünften (Einzelbelegung)*
* *Schaffung von zur Unterbringung unter Quarantänebedingungen geeigneter Unterkünfte.*

*Hinweis: Pro Person und Tag werden max. 25 Euro Unterbringungskosten anerkannt.*

Antragssumme:

Aufschlüsselung der Kosten der Anmietung

* *Namen/Adressen der angemieteten Objekte*
* *Zeitraum (Beginn, derzeit vorgesehenes Ende) der Anmietung,*
* *Kapazität (wie viele Personen),*

*ggf. auf Anlage zu ergänzen*

1. **Erklärung fehlender anderweitiger Beschaffungsmöglichkeiten**

Ich erkläre, dass keine anderweitige eigene bzw. durch Schließung im Rahmen der Corona-Pandemie frei gewordene, geeignete, bekannte und ggf. zu den Bedingungen des SodEG nutzbare Einrichtung zur Verfügung steht.

Es wird des Weiteren bestätigt, dass keine anderweitigen Aufwandsersätze gegeben sind und es sich nicht um eigene Einrichtungen handelt.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift und Stempel